

hatte. Nachdem es freilich schon in Deutschland den Komponisten und Verlegern die größten Schwierigkeiten bereitet, Verstöße gegen ihr Ausführungsrecht zu verhüten oder zu ahnden, so wird dies natürlich auf dem unübersehbaren Konventionsgebiet fast zur Unmöglichkeit werden, wenn nicht ihre Organisationen noch eine bedeutende Verstärkung erfahren und die Hilfe der Musikalienhändler und Konzertagenten zu gewinnen wissen.

Dem Wesen nach am nächsten den Übersetzungen von Schriftwerken verwandt ist bei der Tonkunst die Übertragung von musikalischen Werken auf Instrumente, die zu deren mechanischer Wiedergabe dienen, und bei Werken der Literatur, Wissenschaft oder Kunst die Wiedergabe durch die Kinematographie und ähnliche Verfahren. In beiden Fällen wird den Urhebern der Originalwerke das ausschließliche Recht zur Gestattung von solchen Arten der Wiedergabe verliehen und diese Befugnis durch das Verfügungsrecht über die öffentliche Aufführung ergänzt (Art. 13 I und Art. 14 I).

Die internationale Rechtslage war bisher hinsichtlich des ersteren Tatbestandes recht verworren. Das Pariser Schlußprotokoll hatte zwar in Ziffer 3 die Fabrikation und den Verkauf mechanischer Musikwerke ohne Vorrichtung zur Auswechslung der Musikstücke ausdrücklich freigegeben, dagegen die übrigen Musikwerke unerwähnt gelassen, so daß die Konvention bei Beurteilung ihrer Behandlung nicht herangezogen werden konnte. Das deutsche Gesetz vom 19. Juni 1901 läßt die Wiedergabe auf allen Arten mechanischer Musikwerke mit Ausnahme der Gruppe der Pianolas, Phonolas, Mignonklaviere usw. schrankenlos zu (§ 22). Die neue Konvention führt nun im Gegensatz hierzu grundsätzlich einen unbedingten Schutz der musikalischen Autoren gegen die Übertragung ihrer Schöpfungen auf mechanische Musikwerke ein. Durch das bunte Durcheinander der bisherigen Regelung wird sie jedoch zu der Konzession an die Einzelglieder des Verbandes genötigt, ihnen für ihr eigenes Gebiet das Recht der Schaffung von Vorbehalten und Einschränkungen zu gewähren. Auch hier wird sich also Deutschland wohl genötigt sehen, im Anschluß an die Genehmigung des neuen Übereinkommens in der inneren Gesetzgebung Änderungen eintreten zu lassen, sei es nun, wie zu erwarten steht, daß es von dem Rechte der Einführung von Vorbehalten Gebrauch macht oder sein eigenes Recht in Übereinstimmung mit den Beschlüssen der Berliner Konferenz bringt.

Völliges Neuland wurde im Gegensatz zu dem vorigen Gegenstand bei der Regelung des Kinematographenrechts betreten. Man begnügte sich jedoch hierbei nicht mit dem ersten Schritt, die Urheber der Werke der alten Kunstarten gegen Ausbeutung durch die Industrie der lebenden Photographien zu schützen, sondern es wurde gleichzeitig den kinematographischen Erzeugnissen, seien sie selbständige Erfindungen oder auch die (erlaubte oder widerrechtliche) Wiedergabe anderer Werke, der vollkommene Urheberrechtsschutz eingeräumt, sofern nur »der Urheber durch die Anordnung des Bühnenvorgangs oder die Verbindung der dargestellten Begebnisse dem Werke den Charakter eines persönlichen Originalwerkes gegeben hat«. Mit dieser interessanten, aber leider leicht zu widersprechender Auslegung und Anwendung führenden Formulierung wird der neue Begriff der »kinematographischen Dichtung« umschrieben, im Gegensatz zu der Wiedergabe zusammenhangsloser Einzelvorgänge, bei deren aneinander gereihter Vorführung die geistige Arbeit der sinnvollen Kombination fehlt. Werke der letzteren Art sind auch in Zukunft nur in derselben beschränkten Weise wie bisher, zumeist also als Einzelphotographien geschützt.

Besondere Hervorhebung verdient die eingehende und entschlossene Art, mit der die Konvention die Urheber gegen Ausbeutung durch unerlaubte mittelbare Aneignung in Adaptionen, musikalischen Arrangements, Umgestaltungen eines Romans, einer Novelle oder einer Dichtung in ein Theaterstück oder umgekehrt, und dergleichen Bearbeitungen schützt (Artikel 12). Die Konvention erklärt derartige Werke, sofern sie nicht die Eigenschaften von Originalwerken besitzen, für unerlaubt und schafft auch damit positives Recht, übrigens in Übereinstimmung mit dem deutschen Gesetz (§ 13 des Gesetzes von 1901 und § 36 des Gesetzes von 1907).

Dagegen konnte die Berliner Konferenz auf einem verwandten Gebiete, nämlich demjenigen der Entnahme von Auszügen und Stücken aus Werken der Literatur und Kunst in Veröffentlichungen für Unterrichts- und wissenschaftliche Zwecke oder in Chrestomathien, zu keiner klaren Regelung kommen (Artikel 10), sondern blieb bei dem wenig befriedigenden Zustand des alten Vertrags stehen. Danach sollen für Zulässigkeit oder Unzulässigkeit solcher Sammlungen die Landesgesetze oder besondere Abkommen der Einzelstaaten maßgebend sein. Die deutschen Gesetze (§§ 19 und 21 des Gesetzes von 1901 und § 19 des Gesetzes von 1907) gewähren zwar das Recht zur freien Aufnahme von geschützten Werken in Sammlungen ungefähr in dem Umfang der Aufzählung in Artikel 10, doch ist die Regelung in den verschiedenen Verbandsstaaten naturgemäß recht mannigfaltig, so daß die deutschen Autoren, namentlich aber auch die deutschen Verleger sich nur auf Grund schwieriger und eingehender Studien einen Überblick über die ihnen zustehenden Rechte verschaffen können. Es wäre daher lebhaft zu wünschen, daß der in der Übereinkunft angedeutete Weg des Abschlusses von Sonderabkommen auch in Wirklichkeit beschritten würde; leider ist dies jedoch auch in den jüngsten Verträgen Deutschlands mit Frankreich, Italien und Belgien nicht geschehen.

Als letzte, aber wohl wichtigste derjenigen Gruppen von Werken, die durch die Konvention eine von den allgemeinen Grundsätzen abweichende und mehr ins einzelne gehende Regelung erfahren haben, seien schließlich die Zeitungen und Zeitschriften erwähnt. Ihre besondere Behandlung erforderte sowohl die ungeheure internationale Verbreitung, deren sich wenigstens die großen führenden Blätter und Revuen erfreuen und die sie zu einem mit Vorliebe gewählten Ausbeutungsobjekt der literarischen Raubritter machen, als auch die Eigenart ihres Stoffes und ihrer Zweckbestimmung, die wenigstens einen Teil ihres Inhalts aus Gründen des öffentlichen Interesses zu einer Art von Gemeingut machen muß. Während die erste Eigenschaft das Schutzbedürfnis steigert, führt die letztere zu der Notwendigkeit, für gewisse Artikel den strengen Zwang des Urheberrechtsschutzes zu lockern. Der Zeitungsparagraph der Konvention, Artikel 9, betont deshalb zunächst ausdrücklich und mit der Wirkung einer absoluten, das abweichende Landesrecht brechenden Feststellung, daß »Feuilletonromane, Novellen und alle anderen Werke aus dem Bereich der Literatur, der Wissenschaft oder Kunst, gleichviel, was ihr Gegenstand ist, die in Zeitungen oder in periodischen Zeitschriften eines Verbandslandes veröffentlicht sind, in den übrigen Ländern ohne Ermächtigung der Urheber nicht veröffentlicht werden dürfen«. Unter diese geschützten Artikel fällt der gesamte redaktionelle Teil der Zeitungen und Zeitschriften mit einziger Ausnahme der einfachen Tagesneuigkeiten und vermischten Nachrichten, an denen die Konvention kein Urheberrecht anerkennt und die sie daher auch noch in besonderer Ausführung als nicht durch die Übereinkunft geschützt erklärt. Den Konventionsschutz genießen also neben wissenschaftlichen